



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 30. Oktober 2002

B+A 50/2002

Redimensionierung, Um- nutzung und Erneuerung der Grossschuttraumanlage „Sonnenbergtunnel“

Projektierungskredit

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 19. Dezember 2002

Übersicht

Um das in den Sechzigerjahren vorhandene Schutzraumplatzdefizit für Bewohnerinnen und Bewohner des linken Ufers der Stadt Luzern abbauen zu können, wurde mit dem Ausbau der Nationalstrasse N2 in den Jahren 1971 bis 1976 im Sonnenbergtunnel gleichzeitig ein öffentlicher Schutzraum für 20'000 Personen und eine Kaverne für die örtliche Schutzorganisation erstellt. Die beiden Tunnelröhren wurden so ausgebaut, dass sie für je 10'000 Personen einen Schutzplatz anbieten können. Die zusätzlich erstellte Kaverne in der Mitte der beiden Tunnelröhren beherbergt einen Kommandoposten, ein Notspital sowie die dazugehörenden Mehrzweck- und Nebenräume. Die Grossschutzraumanlage ist konzeptionell grundsätzlich auf einen möglichen Kriegsfall ausgerichtet. Im Anschluss an die Uebung „Ameise 1987“ wurde die Kapazität im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Zivilschutz und dem Bundesamt für Zivilschutz von 20'000 auf 17'000 Personen reduziert.

Die anstehenden Sanierungsarbeiten für einen Weiterbetrieb der Grossschutzraumanlage von zirka 10 Millionen Franken und die relativ hohen Wartungs- und Unterhaltskosten von jährlich Fr. 250'000.–, veranlassten den Stadtrat, eine interne Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die Varianten (1) Sanierung und Weiterbetrieb, (2) Schliessung der Anlage und (3) Schliessung der Tunnelanlage / Umnutzung der Kaverne in einen Grossschutzraum zu beurteilen hatte.

Die Arbeitsgruppe „Suter“ prüfte diese Varianten und gab der Variante 3 den Vorzug. Sie bezeichnete diese in der Folge als Variante C und hielt dazu Folgendes fest: *„Die Variante C – nämlich die Erneuerung und Umnutzung des Grossschutzraumes in einen öffentlichen Schutzraum mit 2'000 Schutzplätzen – bildet in jeder Beziehung die adäquateste Lösungsmöglichkeit ...“*

Der Stadt Luzern wird durch diese Massnahme – unter Einbezug der Schutzräume des Typs A (vollwertig) und B (ältere Bauweise, aber erneuerbar) – gemessen an der heutigen Einwohnerzahl ein Defizit von 6'200 Schutzplätzen entstehen.

Durch den erfolgten Zusammenschluss der Zivilschutzorganisationen Horw, Kriens und Luzern zur ZSO Pilatus und dem folglich möglichen Einbezug von mehr als 9'000 überzähligen Schutzplätzen (A+B) in den Partnergemeinden, verbleibt auch nach der Umnutzung der Zivilschutzanlage Sonnenberg ein Überschuss von zirka 3'000 Plätzen.

Die Aufwendungen für die Redimensionierung, Umnutzung und Erneuerung der Grossschutzraumanlage Sonnenbergtunnel (Variante 3) belaufen sich im Rahmen der vertieften Kostenschätzung auf 4 Millionen Franken. Aufgrund der Vorgespräche mit den zuständigen Instanzen, wie Bundesamt für Zivilschutz, kantonales Amt für Zivilschutz und Zivilschutz-Organisation Stadt Luzern, ist vorerst das Ausarbeiten eines Projektes mit Kostenermittlung anzustellen. Hierfür ist ein Projektierungskredit von Fr. 265'000.– erforderlich und wird im vorliegenden B+A beantragt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
1.1 Schutzraumorganisation	4
1.2 Öffentliche Schutzräume	4
1.3 Öffentliche Schutzräume im Sonnenbergtunnel	5
2 Künftige Nutzung	6
3 Kosten und Finanzierung	7
3.1 Kostenzusammenstellung	7
3.2 Rückzahlung	7
4 Antrag	8

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1.1 Schutzraumorganisation

Mit dem Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und der Verordnung über den Zivilschutz vom 24. März 1964 wurden vor allem der Aufbau der örtlichen Schutzorganisationen und die Erstellung der Bauten für die verschiedenen Dienstzweige (Kommandoposten, Sanitätsposten, Sanitätshilfsstellen und Bereitstellungsanlagen für die Pionier- und Brandschutzdienste) geregelt. Gestützt darauf wurden in der Stadt Luzern verschiedene Anlagen für die örtliche Schutzorganisation erstellt, so auch die Kaverne im Sonnenbergtunnel.

1.2 Öffentliche Schutzräume

Die Pflicht zur Erstellung von privaten und öffentlichen Schutzräumen für Bewohnerinnen und Bewohner ist im Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und in der Verordnung vom 15. Mai 1964 festgehalten. Art. 4 dieses Gesetzes verpflichtet die Gemeinden zur Erstellung von öffentlichen Schutzräumen für Gebiete mit grossem Publikumsverkehr und für jene Gebiete, in denen aus taktischen Überlegungen oder geologischen Verhältnissen keine Schutzräume bestehen oder gebaut werden können. Bei den Gebieten (linkes Ufer) die damals noch über keine Schutzräume verfügten, handelte es sich weitgehend um die Quartiere, wo der Einbau von Schutzräumen nur auf freiwilliger Basis möglich war. Erschwerend fiel ins Gewicht, dass diese Gebiete flächenbrand- und trümmergefährdet galten. Aufgrund der damaligen Schutzraumplanung war eine optimale Lösung nur mit dem Bau von öffentlichen Schutzräumen zu erreichen.

1.3 Öffentliche Schutzräume im Sonnenbergtunnel

Im Rahmen der Projektierung der Nationalstrasse N2 beantragte die Baudirektion bereits im Jahre 1964 dem Stadtrat, die Frage zu prüfen, ob und wenn ja, wie der Reussporttunnel und der Sonnenbergtunnel für Zwecke des Zivilschutzes verwendet oder mit vernünftigen Kosten ausgebaut werden könnten.

Der Stadtrat hat aufgrund dieser Anregung mit Beschluss 2844 vom 3. Dezember 1964 einen Spezialisten mit den entsprechenden Abklärungen beauftragt. Das am 8. Dezember 1965 abgelieferte Gutachten kam zum Schluss, dass der Reussporttunnel wegen seiner geringen Überdeckung und der vorgesehenen Längslüftung für den Zivilschutz nicht geeignet ist. Hingegen sei der Sonnenbergtunnel wegen der schon vorhandenen Querlüftung und der grossen Überdeckung als Grossschutzraum für 20'000 Personen geradezu prädestiniert.

Mit dieser Option konnte erreicht werden, dass das Schutzplatzdefizit im Einzugsgebiet vom Sonnenbergtunnel praktisch auf Null reduziert wurde. Mit B+A 493 vom 14. März 1969 beschloss der Grosse Stadtrat den Ausbau des Sonnenbergtunnels der N2 für die Zwecke des Zivilschutzes. Gebaut wurden der öffentliche Schutzraum (vorab in den beiden Tunnelröhren) und Anlagen für die örtliche Schutzraumorganisation.

Die anstehenden Sanierungsarbeiten für einen Weiterbetrieb der Grossschutzraumanlage von zirka 10 Mio. Franken und die relativ hohen Wartungs- und Unterhaltskosten von jährlich Fr. 250'000.– veranlassten den Stadtrat, eine interne Arbeitsgruppe einzusetzen mit dem Auftrag, zu folgender Frage Stellung zu nehmen: „Wie sieht die Zukunft des Grossschutzraumes Sonnenberg unter Berücksichtigung der wesentlichen Rahmenbedingungen aus.“

Folgende drei Varianten wurden geprüft:

1. *Sanierung und Weiterbetrieb der Anlage wie bisher – mit Kostenfolgen von schätzungsweise 10 Mio. Franken für die zwingend nötigen Sanierungsarbeiten und jährlich wiederkehrenden Unterhaltskosten von zirka Fr. 250'000.–.*
2. *Die totale Schliessung der Anlage – mit der Folge erheblicher Schutzplatzdefizite (und den Kosten der Entsorgung der bisherigen Einrichtungen von schätzungsweise 2,5 Mio. Franken).*
3. *Erneuerung und Umnutzung der ZSO-Kaverne (Zivilschutz-Organisation) in einen öffentlichen Schutzraum mit 2000 Schutzplätzen von schätzungsweise 3,5 Mio. Franken und mit jährlich wiederkehrenden Wartungs- und Unterhaltskosten von zirka Fr. 30'000.–.*

2 Künftige Nutzung

Angesichts der heutigen kriegesischen Bedrohungslage und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Grossschutzraumanlage kaum oder gar nicht katastrophentauglich ist, kann es verantwortet werden, die weiteren Anlagen aufzuheben. Im weitem sollen die beiden Schutzräume in den Tunnelröhren sowie die zugehörigen Nebenräume aufgegeben werden. In Berücksichtigung dieser Ausgangslage kann die von der Arbeitsgruppe „Suter“ beantragte 3. Variante (Variante C) verantwortet werden. Danach würde die ZSO-Kaverne in einen öffentlichen Schutzraum mit 2'000 Schutzplätzen umgenutzt und erneuert werden. Diese Variante bildet in jeder Beziehung die beste Lösung. Die Infrastruktur ist vorhanden, und der Bereitschaftsgrad kann mit wenig personellem Aufwand sichergestellt werden. Die jährlichen Betriebs-, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten können auf Fr. 30'000.– verringert werden.

Die Schutzplatzbilanz der Stadt Luzern wies im März 1999 66'000 Schutzplätze, nämlich 32'000 Schutzplätze vom Typ A (vollwertig) und 34'000 Schutzplätze vom Typ B (erneuerbar) aus. Gemäss Variante 3 (resp. Variante C) sinkt die Zahl der Schutzplätze auf 51'000 (34'000 vom Typ A und 17'000 vom Typ B). Bei einer Einwohnerzahl von 57'200 (Quelle: Statistisches Jahrbuch der Stadt Luzern 2002) ergibt sich daraus ein Fehlbestand von 6'200 Schutzplätzen.

Die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden Horw, Kriens und Luzern haben sich im Juni 2001 zur ZSO Pilatus zusammengeschlossen. Die Gemeinden Horw und Kriens verfügen über insgesamt mehr als 9'000 überzählige Schutzplätze (Horw 4'300 und Kriens 4'877). Unter Einbezug des Überbestandes der Partnergemeinden kann der Unterbestand der Stadt Luzern aufgefangen werden, sodass trotz der Umnutzung der Zivilschutzanlage Sonnenberg im Zuständigkeitsbereich der ZSO Pilatus ein Überangebot von zirka 3'000 Schutzplätzen besteht.

Gemäss den Anträgen der Arbeitsgruppe „Suter“ an den Regierungsrat des Kantons und an den Stadtrat sind gleichzeitig die zahlreichen Schutzräume des Typs B (ältere, in der Regel ebenfalls künstlich belüftete Schutzräume, die zwar nicht alle Mindestanforderungen erfüllen, mit vertretbarem Aufwand aber erneuert werden können) im Einzugsgebiet des Grossschutzraumes Sonnenbergtunnel innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren zu erneuern und zu vollwertigen Schutzräumen des Typs A umzubauen. Weiter können Schutzplätze vom Typ A durch die Umnutzung nicht mehr benötigter Zivilschutzanlagen ausserhalb der Anlage Sonnenberg gewonnen werden. Sowohl die Erneuerung von B-Schutzräumen wie auch die Umnutzung nicht mehr benötigter Zivilschutzanlagen ist aus dem „Spezialfonds für Ersatzabgaben öffentliche Schutzräume“ zu finanzieren.

3 Kosten und Finanzierung

Die Kostenermittlung erfolgte unter Anwendung der einschlägigen Leistungs- und Honorarordnung. Das Gesetz über die öffentliche Beschaffung öBG vom 19. Oktober 1998 und die Verordnung über die öffentliche Beschaffung öBV vom 7. Dezember 1998 (in Kraft seit dem 1. Januar 1999) gelten als Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe der Planer- und Unternehmerarbeiten.

3.1 Kostenzusammenstellung

091	Architekt	Fr.	85'000.–
092	Bauingenieur		
093	Elektro Ingenieur		
094	HLK-Ingenieur	Fr.	125'000.–
095	Sanitär-Ingenieur		
096	Spezialisten, Gutachten	Fr.	30'000.–
099	Nebenkosten (Helio, Kopien, Spesen usw.)	Fr.	25'000.–
Total		Fr.	<u>265'000.–</u>

Die Aufwendungen sind aus dem „Spezialfonds für Ersatzabgaben öffentliche Zivilschutzräume“ zu finanzieren.

3.2 Rückzahlung

Für die Realisierung der damaligen Grossschutzraumanlage Sonnenbergtunnel ist die Stadt Luzern zu keinerlei Rückzahlung der Subventionsbeiträge von Bund und Kanton verpflichtet.

4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, für die Aufhebung des Grossschuttraumes (beide Tunnelröhren) und die Umnutzung bzw. Erneuerung der ZSO-Kaverne zu einem öffentlichen Schutzraum einem Projektierungskredit von Fr. 265'000.– zuzustimmen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 30. Oktober 2002

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 50/2002 vom 30. Oktober 2002 betreffend

Redimensionierung, Umnutzung und Erneuerung der Grossschutzraumanlage „Sonnenbergtunnel“

Projektierungskredit,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von Art. 29 Abs. 1 lit. c und Art. 69 lit. a Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für die Aufhebung des Grossschutzraumes (beide Tunnelröhren) und die Umnutzung bzw. Erneuerung der ZSO-Kaverne zu einem öffentlichen Schutzraum wird ein Projektierungskredit von Fr. 265'000.– bewilligt.
- II. Die Aufwendungen sind dem Investitionskonto I16011.503.01 zu belasten und dem „Spezialfonds für Ersatzabgaben öffentliche Schutzräume“ zu entnehmen.

Luzern, 19. Dezember 2002

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Ruedi Schmidig
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

